



INFORMATIONSBLATT

Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung Rechtssetzung und Kostentragung im Freistaat Sachsen

Herausgegeben vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales
Stand 22.02.2006

Vor dem Hintergrund der bestehenden Gefährdungslage des Eintrages des Geflügelpestvirus in Haus- bzw. Wirtschaftsgeflügelbestände bzw. Wildvögel in Sachsen, wird noch mal auf die bestehende Rechtslage bezüglich Zuständigkeiten und Kostentragung bei erforderlich werdenden Maßnahmen verwiesen.

1. Die allgemeine Zuständigkeit der Länder ergibt sich aus § 2 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261), geändert durch Gesetz über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2653, 2655),

„...Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist...“;

2. § 1 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) überträgt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ) der Landkreise und Kreisfreien Städte die Durchführung des TierSG und der auf dem Gebiet des Tierseuchensrechts erlassenen Rechtsverordnungen und Verfügungen. Mit der Aufgabenübertragung ist regelmäßig auch die Kostentragung verbunden, wobei zu berücksichtigen ist, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch der Freistaat Sachsen Kosten übernimmt.
3. § 3 SächsAGTierSG überträgt bestimmte ordnungsbehördliche (polizeiliche) Aufgaben den Gemeinden und den Kreisfreien Städten. § 3 SächsAGTierSG ist bezüglich der genannten Einzelaufgaben gegenüber § 1 die speziellere Regelung. Gemäß § 3 SächsAGTierSG obliegen den Gemeinden und Kreisfreien Städten in der Tierseuchenbekämpfung folgende ordnungsbehördliche Aufgaben:



1. Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen bei Impfungen von Tieren, diagnostischen Maßnahmen, Schätzungen und Zerlegungen, soweit diese amtlich an Ort und Stelle durchgeführt werden müssen,
2. die veterinärbehördlich angeordnete Tötung von Tieren durchzuführen,
3. angeordnete Sperrmaßnahmen und Desinfektionen im Falle von Tierseuchen vorzunehmen, soweit dazu nicht der Besitzer verpflichtet ist,
4. im Ausnahmefall die Möglichkeit zu schaffen, dass Tiere oder Teile von solchen, Einstreu, Dünger oder andere Gegenstände unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) bleiben unberührt.

Gemäß dem im Freistaat Sachsen geltenden Einheitssystem der Polizei handeln die Kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen des § 3 SächsAGTierSG als Polizeibehörden. Auch für den Vollzug dieser Aufgaben gilt, dass die Kosten dafür von der zuständigen Gebietskörperschaft zu tragen sind. Soweit diese bei der Durchführung der Aufgaben die Hilfe des Polizeivollzugsdienstes in Anspruch nehmen müssen – z. B. Absperrungen – sind die Kosten vom Träger des Vollzugsdienstes, dem Freistaat Sachsen, zu tragen (vgl. § 61 Absätze 1, 3 Sächsisches Polizeigesetz i. V. mit §§ 5, 8 VwVfG).

Die Durchführung der veterinärbehördlich angeordneter Tötungen von Tieren obliegt gemäß Nummer 2 den Gemeinden und Kreisfreien Städten. Die Beschaffung dafür geeigneter Arbeitskräfte ist mithin ebenfalls Aufgabe der Gemeinden. Erforderlichenfalls kann auf Firmen zurück gegriffen werden, die geeignete Arbeitskräfte kurzfristig bereitstellen.

Die Tötung von Tieren ist eine Amtshandlung. Kostenschuldner ist gemäß § 2 Absatz 1 SächsVwKstG der Tierbesitzer. Die Kosten der Tötung sind für die Gemeinden Auslagen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsKG, die gegenüber dem Tierbesitzer geltend gemacht werden.

Die Kosten der behördlich angeordneten Tötung von Tieren sind gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2, § 71 Satz 1 und 2 i. V. mit § 6 Absatz 1 SächsAGTierSG von der Tierseuchenkasse zu erstatten.

4. Aus dem Haushalt des Sächsischen Staatsministerium für Soziales werden finanziert:
 - die Untersuchungskosten in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen nach § 25 Absatz 1 SächsAGTierSG zu 100 %,
 - die Kosten für die Schlachtung (Tötung) nach § 25 Absatz 3 SächsAGTierSG zu 50 %, die verbleibenden 50 % trägt die Sächsische Tierseuchenkasse,
 - die Kosten des ungedeckten Aufwandes gemäß § 4 Absatz 3 SächsAGTierKBG zu einem Drittel (je ein weiteres Drittel tragen die Beseitigungspflichtigen, 7 % die Sächsische Tierseuchenkasse und 25 % die Tierbesitzer),
 - die Kosten gemäß § 71 Absatz 1 TierSG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 SächsAGTierSG für die Entschädigung zu 50 %. Die Sächsische Tierseuchenkasse deckt aus den Beiträgen der Tierbesitzer den verbleibenden Anteil von 50 %.

5. Tierkörperbeseitigung; Beseitigung von Wildtieren und -teilen (Fallwild)

Besteht bei ganzen Körpern oder Teilen von Wildtieren der Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit, so unterliegen diese den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Alle Körperteile einschließlich der Häute der genannten Wildtiere werden als Material der Kategorie 1 eingeordnet.

Die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde mit In-Kraft-Treten des TierNebG weitgehend in die Zuständigkeit der Landesbehörden übertragen. Durch das SächsAGTierNebG wurden zuständige Behörden und ihre Aufgaben, Beseitigungspflichtige, Einzugsbereiche, Regelungen zu Gebühren, Entgelten, Kostendeckung sowie Satzungen festgelegt.

Das TierNebG legt im § 7 Absatz 3 fest, dass fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden und Katzen **unverzüglich zu melden** sind, wenn sie

- a) auf einem Grundstück anfallen: vom Grundstücksbesitzer,
- b) auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallen: vom Straßenbaulastträger,
- c) in Gewässern anfallen: von dem zur Unterhaltung Verpflichteten.

Die Meldung fremder oder herrenloser Tierkörper hat aus seuchenhygienischen Gründen besondere Bedeutung, da sie die öffentliche Sicherheit unmittelbar stören und auch wild lebenden Tieren oftmals ohne weiteres zugänglich sind. Dem gemäß wird die Meldepflicht denen auferlegt, die für die Gefahrenbeseitigung verantwortlich sind. Nach § 8 Absatz 3 TierNebG sind bei fremden oder herrenlosen Körpern von Wild die Meldepflichtigen zur unentgeltlichen Unterstützung, insbesondere zur Heranschaffung, verpflichtet. Diese Meldepflicht besteht gegenüber den Beseitigungspflichtigen.

Beseitigungspflichtige sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte (§ 1 Absatz 2 SächsAGTierNebG). Der Einzugsbereich des von den Beseitigungspflichtigen gebildeten Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen ist das Gebiet des Freistaates Sachsen (§ 2 Absatz 1 SächsAGTierNebG). Die Beseitigungspflichtigen müssen das zu beseitigende Material – entsprechend den Vorgaben der EU-Verordnung – unverzüglich abholen, sammeln, befördern sowie ggf. lagern und anschließend verarbeiten bzw. beseitigen. Im Freistaat Sachsen sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter – bis auf einige Ausnahmen – zuständig für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften (§ 1 Absatz 3 SächsAGTierNebG).

Der Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunen tragen für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh i. S. des TierSG jeweils ein Drittel des ungedeckten Aufwandes. Das verbleibende Drittel wird seit In-Kraft-Treten des SächsAGTierNebG zu 25 % vom Besitzer des Viehs i. S. des TierSG und 8,3 % durch die Sächsische Tierseuchenkasse getragen. Im Fall von Tieren (Vieh), die auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, ersetzt die Sächsische Tierseuchenkasse auf Antrag zwei Drittel des ungedeckten Aufwandes. Der Freistaat Sachsen erstattet der Sächsischen Tierseuchenkasse die Hälfte des o. g. Betrages. Die Beseitigung von Wildtieren wird zu zwei Dritteln vom Land und zu einem Drittel von den Beseitigungspflichtigen getragen.